

## Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel

Vom 20. Dezember 1962

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, in der Absicht, das gewerbliche Bildungswesen zu entwickeln und zu fördern, beschliesst was folgt:

### *I. Allgemeine Bestimmungen*

§ 1. Die Allgemeine Gewerbeschule ist eine vom Staat errichtete Unterrichtsanstalt für allgemeine gewerbliche Vorbildung und fachliche Aus- und Weiterbildung. Sie besteht aus einer gewerblichen und einer kunstgewerblichen Abteilung. Jeder Abteilung steht ein Direktor als Leiter vor.

§ 2. Die Allgemeine Gewerbeschule ist dem Erziehungsdepartement unterstellt.

<sup>2</sup> Zur Beaufsichtigung und allgemeinen Leitung der Anstalt wird eine Kommission bestellt, die aus einem Präsidenten, einem Statthalter und 13 weiteren Mitgliedern besteht. Sie wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Direktoren wohnen den Sitzungen der Kommission von Amtes wegen mit beratender Stimme bei.

<sup>3</sup> Der Vertreter der Lehrerschaft nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

<sup>4</sup> Bei Bestellung der Kommission sollen die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in angemessener Weise berücksichtigt werden.<sup>1)</sup>

§ 3. Die Kommission wählt für jede Abteilung einen Ausschuss, der von einem Mitglied der Kommission geleitet wird. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die Schulführung zu beaufsichtigen. Ihnen steht das Vorschlagsrecht bei Wahlen zuhanden der Kommission zu. Die Kommission kann auch in Fällen, die Spezialkenntnisse verlangen, Fachkräfte beiziehen. Sie kann ferner dauernde oder vorübergehende Spezialkommissionen, die aus Fachkräften bestehen, ernennen. Solche Kommissionen werden vom Präsidenten oder von einem andern Mitglied der Aufsichtskommission geleitet; sie haben dieser über die Erledigung ihrer Aufträge Bericht zu erstatten und ihr die Beschlüsse zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 4.<sup>2)</sup> Die Kommission hat dem Erziehungsdepartement alljährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gewerbeschule einzureichen, über die Entwicklung der Anstalt zu berichten und deren Betriebsrechnung zur Genehmigung vorzulegen.

<sup>1)</sup> § 2 Abs. 4: Ein zweiter Satz aufgehoben durch V betreffend das Gewerbemuseum vom 29. 9. 1987 (gestützt auf §§ 54 und 56 des Organisationsgesetzes, wirksam seit 4. 10. 1987).

<sup>2)</sup> § 4 in der Fassung der V betreffend das Gewerbemuseum vom 29. 9. 1987 (gestützt auf §§ 54 und 56 des Organisationsgesetzes, wirksam seit 4. 10. 1987). §§ 5 und 36 Abs. 1 teilweise gestrichen durch dieselbe V.

§ 5.<sup>3)</sup> Der Präsident, der Statthalter und zwei Mitglieder der Kommission bilden zusammen den Kommissionsausschuss, dem die Direktoren der Gewerbeschule mit beratender Stimme angehören. Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, alle der Kommission obliegenden Geschäfte vorzubereiten und für die richtige Durchführung ihrer Beschlüsse zu sorgen. Die Obliegenheiten dieses Ausschusses können durch eine Ordnung geregelt werden, die auf Vorschlag der Kommission vom Erziehungsrat erlassen wird.

§ 6. Die Mitglieder der Kommission erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung, die auf Antrag des Erziehungsdepartementes vom Regierungsrat festgesetzt wird.<sup>4)</sup>

§ 7. Die Ausgaben der Schule werden vom Staate bestritten, soweit sie nicht durch den Beitrag des Bundes und durch das Schulgeld gedeckt werden.

## II. Einrichtung der Schule

§ 8. Die Allgemeine Gewerbeschule hat folgende Aufgaben: Sie soll den Angehörigen der Gewerbe und Kunstgewerbe, Lehrlingen, Gehilfen und Meistern die für ihren Beruf nötige theoretische, praktische und künstlerische Ausbildung bieten, soweit diese in der Werkstatt nicht genügend erlangt werden kann.

<sup>2</sup> Wenn ein allgemeines Bedürfnis vorliegt, kann die Allgemeine Gewerbeschule in Lehrwerkstätten und Fachschulen auch die volle Berufsausbildung – sowohl praktisch wie theoretisch – vermitteln. Nichtgewerbetreibenden, namentlich Schülern hiesiger Schulen, Studierenden der Universität, Lehramtskandidaten und Lehrern hiesiger Schulen, soll sie im Rahmen der Schule Gelegenheit zur kunstgewerblichen Ausbildung geben.

§ 9. Der Unterricht wird in halbjährlichen Kursen erteilt, die an Werktagen in Tages- und Abendstunden stattfinden.

§ 10. Um die Aufgaben nach § 8 erfüllen zu können, ist die Schule innerhalb der beiden Abteilungen zurzeit in folgende Ausbildungszweige und Kurse gegliedert:

Vorkurse für kunst- und baugewerbliche Berufe

Metall- und Holzvorlehr-Klassen<sup>5)</sup>

Obligatorische und fakultative Lehrlingskurse

Lehrwerkstätte für Mechaniker

Tagesfachklassen für volle berufskundlich-künstlerische Ausbildung

Seminar für Zeichen-, Schreib- und Handarbeitslehrer

Anlernkurse für Teilberufe

<sup>3)</sup> § 5: Siehe Fussnote 2.

<sup>4)</sup> § 6: Die jährliche Entschädigung beträgt für den Präsidenten der Kommission Fr. 600.–, für die übrigen Mitglieder Fr. 300.– (RRB vom 31. 3. 1968).

<sup>5)</sup> Jetzt als «Vorkurse» bezeichnet.

Kurse zur Weiterbildung für Gehilfen, ältere Lehrlinge, angelernte Berufsleute und Ungelernte  
Tagesfachklassen für berufliche Weiterbildung  
Schweizerische Metallbautechnikerschule  
Praktisch-gewerbliche Kurse  
Kurse für Gewerbelehrer.

§ 11. Die Kommission wird die den verschiedenen Berufsarten entsprechenden Kurse anordnen und kann nach Bedürfnis neue Kurse und neue Lehrfächer einführen. In letzterem Falle ist die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen.

<sup>2</sup> Neue Lehrfächer, die dauernd eingerichtet werden sollen, unterliegen nach einer Probezeit von zwei Jahren der Genehmigung des Erziehungsrates. Die Kommission ist befugt, bei ungenügender Schülerzahl einzelne Kurse vorübergehend ausfallen zu lassen.

§ 12. Der Unterrichtsplan, der die Lehrgänge der einzelnen Berufsarten enthält, wird von der Kommission festgelegt.

§ 13. Bei der Einrichtung der Kurse und beim Unterricht sind die Vorbildung, die Befähigung, der Beruf und die in diesem angestrebte Stellung der Schüler zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> In den Vorkursen – und soweit als möglich auch in den Fachkursen – sollen Schüler mit gleichem Unterrichtsziel und gleicher Vorbildung zusammengenommen werden. In den Fachkursen sollen insbesondere Angehörige gleichartiger Gewerbe zusammengefasst werden.

§ 14. Die Unterrichtsmethode soll sich da, wo es der Art des Lehrfaches entspricht, auf Einzelunterricht gründen.

§ 15. Die Schulordnung wird auf Antrag der Kommission vom Erziehungsrate erlassen und unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 16. Der Staat kann praktische gewerbliche Kurse, die von den Berufsverbänden oder sonstigen Gesellschaften veranstaltet werden, durch Beiträge unterstützen.

<sup>2</sup> Die Bedingungen, an welche diese Beiträge geknüpft sind, sowie die Vorschriften für die Durchführung dieser Kurse wird der Erziehungsrat auf Antrag der Kommission festsetzen.

<sup>3</sup> Diese Kurse stehen unter der Aufsicht der Kommission.

§ 17. Die Schulferien sind durch das Schulgesetz des Kantons Basel-Stadt geregelt.

### *III. Schüler*

§ 18. Wo immer das Gesetz von Schülern spricht, sind damit beide Geschlechter gemeint.

**§ 19.** Die Aufnahme in die Allgemeine Gewerbeschule findet vor Semesterbeginn statt.

**§ 20.** Nach vollendetem 14. Lebensjahr, bzw. 15. Lebensjahr für Lehrlinge, und unter den in den folgenden Paragraphen festgesetzten Bedingungen werden in die Schule aufgenommen:

1. Lehrlinge, deren Lehrmeister ihr Geschäftsdomizil im Kanton haben;
2. freiwillige Schüler der Tages- und Abendkurse, die Kantonsbürger sind oder die im Kanton wohnen. Soweit in den betreffenden Kursen Platz vorhanden ist, können auch Bewerber, die nicht Kantonsbürger sind und nicht im Kanton wohnen, aufgenommen werden.

**§ 21.** Wenn die Schule – gemäss Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung – durch interkantonale Absprachen auch für Schüler zuständig ist, deren Lehrmeister nicht unter der hiesigen Gesetzgebung stehen, dann können diese Schüler nur aufgenommen werden, wenn sich die Meister zu dem verpflichten, was dieses Gesetz und die Schulordnung von den Meistern verlangen.

**§ 22.** Angehörige des Handwerks und der Gewerbe sowie solche, die anderen Berufen oder keinem angehören, werden in diejenigen Kurse aufgenommen, für die sie die notwendigen Vorkenntnisse besitzen.

**§ 23.** Schüler hiesiger Schulen können zum Besuch der Allgemeinen Gewerbeschule zugelassen werden, sofern sie das 14. Altersjahr zurückgelegt haben.

<sup>2</sup> Die Bedingungen für die Aufnahme hiesiger Schüler werden in der Schulordnung festgelegt.

**§ 24.** Die Aufnahme in die Schule kann unsittlichen Lebenswandels oder grober Vergehen wegen verweigert werden.

<sup>2</sup> Die Schule ist nicht verpflichtet, Schüler aufzunehmen oder zu behalten, die der deutschen Sprache so wenig mächtig sind, dass sie dem Unterricht nicht zu folgen vermögen oder bildungsunfähig sind.

**§ 25.** Für Lehrlinge wird die wöchentliche Pflichtstundenzahl – entsprechend den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze über die berufliche Ausbildung – durch den Unterrichtsplan festgesetzt.

<sup>2</sup> Die Ausbildung der Schüler erfolgt nach den von den Direktoren aufgestellten und von der Kommission genehmigten Pensen. Die Direktoren sorgen dafür, dass jeder Schüler zweckmässig ausgebildet wird. Dabei sind im Rahmen der geltenden Lehrprogramme und nach Möglichkeit die Vorkenntnisse, der zu erlernende Beruf, die darin angestrebte Stellung sowie allfällige Wünsche der Lehrer, der Eltern, oder deren gesetzlicher Stellvertreter, der Lehrmeister oder der Schüler zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Sämtliche Lehrer können bei den Aufnahmen zur Mithilfe verpflichtet werden.

**§ 26.** Die Lehrmeister sind verpflichtet, ihren Lehrlingen die notwendige Zeit zum regelmässigen und rechtzeitigen Besuch der für ihren Beruf festgesetzten Unterrichtsstunden zu gewähren.

<sup>2</sup> Die Anzahl der Stunden, die in die Arbeitszeit fallen dürfen, richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung und den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Lehrlingswesen.<sup>6)</sup>

**§ 27.** Die Anzahl der Schüler in einer Klasse soll bei praktischen Kursen 16, bei zeichnerischen und theoretischen Kursen 24 nicht überschreiten. Diese Bestimmung gilt nicht für Kurse, in denen der Unterricht in Form von Vorträgen erteilt wird.

<sup>2</sup> In allen Kursen soll die Anzahl der Schüler acht nicht unterschreiten.

**§ 28.** Der Besuch des obligatorischen Unterrichts für Lehrlinge mit Lehrort im Kanton und der Vorlehrklassen und Vorkurse für Schüler mit Wohnsitz im Kanton ist unentgeltlich. Alle übrigen Schüler haben der Schulordnung entsprechend am Anfang eines jeden Semesters ein Schulgeld zu entrichten, das durch die Kursgeldverordnung festgesetzt ist.

**§ 29.** Begabten, unterstützungswürdigen Schülern können auf besonderes Gesuch hin von den zuständigen Stellen Stipendien ausgerichtet werden.

**§ 30.** Die Schulordnung setzt fest, was der Schüler an Unterrichtsmaterial und Handwerkszeug anzuschaffen hat und was ihm die Schule liefert oder leihweise überlässt.

**§ 31.** Am Ende jedes Semesters haben die Lehrer für jeden Schüler Leistungsnoten und Absenzen, sowie bei Lehrlingen gegebenenfalls Bemerkungen über Fleiss und Betragen, in die Schulbesuchslisten einzutragen.<sup>7)</sup>

<sup>2</sup> Eine Abschrift dieser Angaben wird nach Schluss des Semesters von der Schule aus dem Lehrmeister eines jeden Lehrlings zugestellt. Andern Schülern wird nur auf Verlangen eine Abschrift ihrer Semesternoten verabfolgt.

<sup>3</sup> Beim Austritt aus der Schule hat jeder Schüler das Recht auf ein Gesamtzeugnis.

<sup>6)</sup> § 26 Abs. 2: Vgl. jetzt das BG über die Berufsbildung vom 19. 4. 1978 und die zugehörige V vom 7. 11. 1979. Das kantonale G betreffend das Lehrlingswesen vom 13. 5. 1943 ist aufgehoben und ersetzt durch das kantonale Berufsbildungsgesetz vom 21. 2. 1985.

<sup>7)</sup> § 31 Abs. 1 in der Fassung vom 20. 1. 1977.

§ 32. Die Schüler haben die Vorschriften der Schulordnung sowie die Weisungen der Direktoren und der Lehrer zu befolgen. Auch haben sie sich eines anständigen Betragens zu befleißigen. Insbesondere sind sie zum regelmässigen Besuche des Unterrichts verpflichtet. Unentschuldigte Versäumnisse sind den Eltern oder deren gesetzlichen Stellvertretern oder dem Lehrmeister schriftlich mitzuteilen. Erwachsene erhalten diese Mitteilung direkt.

§ 33. Wegen grober Vergehen, unsittlichen Lebenswandels, fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften der Schule oder wiederholten unregelmässigen Schulbesuchs kann durch Beschluss der Kommission ein Schüler zeitweise oder dauernd von der Schule verwiesen werden. Der dauernde Ausschluss bedarf der Genehmigung des Vorstehers des Erziehungsdepartements. Das Nähere über die Strafmittel und deren Handhabung ist in der Schulordnung festgesetzt.

#### *IV. Direktion, Lehrer*

§ 34. Die Leitung und Verwaltung der Schule liegt zwei Direktoren ob. Ihre Pflichten und Befugnisse werden durch Amtsordnungen geregelt. Diese werden auf Antrag der Kommission vom Erziehungsrat erlassen und unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Die Direktoren wohnen den Sitzungen der Kommissionen, soweit nicht ihre persönlichen Verhältnisse in Frage kommen, mit beratender Stimme bei.

§ 35. Die Wahl der Direktoren erfolgt durch den Regierungsrat aufgrund eines Antrages des Erziehungsrates, der vorher einen Vorschlag der Kommission einzuholen hat.

§ 36. Die Kommission kann den Direktoren neben der Leitung der Schule auch die Erteilung von Unterricht übertragen. Mit Zustimmung des Erziehungsrates können sie auch mit der Leitung der Lehrwerkstätte für Mechaniker betraut werden.<sup>8)</sup>

<sup>2</sup> Die Besoldung der Direktoren regelt das Gesetz betreffend die Besoldung des Basler Staatspersonals vom 8. Juli 1954.<sup>9)</sup>

<sup>3</sup> Die Direktoren unterstehen dem Beamtenengesetz vom 25. November 1926.<sup>10)</sup>

§ 37. Die Wahl und die Besoldung sowie die übrigen Dienstverhältnisse der Lehrer regeln die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 4. April 1929, Abschn. IV, und das Gesetz betreffend die Besoldung des Basler Staatspersonals vom 8. Juli 1954.<sup>11)</sup>

<sup>8)</sup> § 36 Abs. 1: Siehe Fussnote 2.

<sup>9)</sup> § 36 Abs. 2: Sämtliche Besoldungen sind nunmehr durch das Lohngesetz vom 18. 1. 1995 (SG 164.100) geregelt.

<sup>10)</sup> § 36 Abs. 3: Jetzt Personalgesetz vom 17. 11. 1999.

<sup>11)</sup> § 37: Siehe Fussnote 9.

§ 38. Zur Unterstützung der Direktoren können auf deren Antrag von der Kommission Lehrer als Abteilungsvorsteher ernannt werden. Ihre Wahl unterliegt der Genehmigung durch den Erziehungsrat. Die Obliegenheiten der Abteilungsvorsteher werden vom Erziehungsrat in einer Amtsordnung festgelegt.

§ 39. Die Kommission kann vorübergehend Hilfslehrern einzelne Kurse übertragen.

§ 40. Alle an der Schule angestellten Lehrer und Hilfslehrer bilden unter dem Vorsitz des Präsidenten der Konferenz die allgemeine Lehrerkonferenz, der auch die beiden Direktoren angehören. Die Lehrerkonferenz wird vom Konferenzpräsidenten einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Lehrer es verlangt.

<sup>2</sup> Die Lehrerkonferenz hat das Recht, Anträge an die Kommission zu stellen. Für die Lehrerkonferenz gilt eine vom Erziehungsrat zu erlassende Geschäftsordnung.

#### *V. Verwalter, Sekretär und das übrige Personal*

§ 41. Die Dienstverhältnisse des Verwalters, des Sekretärs und des übrigen Personals sind durch das Beamtengesetz vom 25. November 1926 sowie durch das Gesetz betreffend die Besoldungen des Basler Staatspersonals vom 8. Juli 1954 geregelt.<sup>12)</sup>

§ 42. Das Erziehungsdepartement wählt auf Antrag der Kommission, die vorgängig den Vorschlag der Direktoren eingeholt hat, das für den Schulbetrieb notwendige Personal.

#### *VI. Strafbestimmung*

§ 43. Als Strafbestimmungen finden die einschlägigen Bestimmungen des Beamtengesetzes<sup>13)</sup> und des Schulgesetzes Anwendung.

<sup>12)</sup> § 41: Jetzt Personalgesetz vom 17. 11. 1999 bzw. Lohngesetz vom 18. 1. 1995.

<sup>13)</sup> § 43: Dieses G ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Personalgesetz vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

*VII. Einführungsbestimmungen*

§ 44. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Gesetzes<sup>14)</sup>. Dieses tritt an die Stelle des Gesetzes betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel vom 9. April 1908. Mit seinem Inkrafttreten fallen alle frühern diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen dahin.

§ 45. Der Regierungsrat erlässt auf den Vorschlag der Kommission und auf den Antrag des Erziehungsrates die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendige Vollziehungsverordnung.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.

<sup>14)</sup> Der RR hat dieses G am 5. 2. 1963 auf den 1. 4. 1963 in Wirksamkeit erklärt.